

Tiroser Bauernkalender

für das Jahr des Herrn

1966

53. JAHRGANG



Herausgeber:

TIROLER BAUERNBUND

Bei Feststellung der Anteilrechte am Gemeindegut bildet die Anteilberechtigung der Gemeinden fast immer den kardinalen Angelpunkt. Die Gemeinde kann nunmehr nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz anteilberechtigt sein, entweder als grundbücherliche Eigentümerin einer Stammsitzliegenschaft oder als Gemeinde als solche als Inhaberin eines walzenden Anteilrechtes, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümerin eingetragen ist oder die Steuern für das Regulierungsgebiet aus eigenen Mitteln trägt und außerdem über die Berechtigung als Inhaberin von Stammsitzliegenschaften hinaus an der Nutzung

teilgenommen hat. Der Umfang des Anteilrechtes der Gemeinde beläuft sich in diesem Falle auf die von ihr durchschnittlich tatsächlich ausgeübte Nutzung, mindestens jedoch auf einen Anteil, der dem Fünftel des Wertes des der Regulierung unterzogenen Gebietes entspricht. Es kommt nunmehr in Tirol kaum vor, daß die Gemeinden die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen würden, die ihnen ein Mindestanteilrecht von einem Fünftel des Gesamtwertes des Regulierungsgebietes sichern. Gegen diese gesetzliche Bestimmung ist solange nichts einzuwenden, solange die tatsächliche Nutzung, die der Gemeinde bisher aus dem Gemeindegut rechtmäßig zugekommen ist, mehr als ein Fünftel des Gesamtwertes oder zumindest dieses Fünftel betragen hat. Schwierig wird die Situation aber sofort dann, wenn der Nutzen der Gemeinde dieses Fünftel nicht erreicht hat oder, wie gerade gegenwärtig in Tirol Fälle anhängig sind, die rechtmäßige Nutzungsteilnahme der Gemeinde sogar weit unter dem vorerwähnten Fünftel lag. Es gibt in Tirol Gemeinden, denen nicht einmal 5 Prozent des Gesamtnutzens jährlich zufließt. Die gegenwärtige Gesetzeslage zwingt dann aber trotzdem dazu, die Anteilberechtigung der Gemeinde in der von ihr nie erreichten Höhe von 20 Prozent des Gesamtertrages festzusetzen und damit gleichlaufend natürlich die auf der jahrhundertalten Übung und historischen Grundlagen basierenden rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der übrigen Eingeforsteten um den entsprechenden Prozentsatz zu kürzen, der

zwischen dem tatsächlichen bisherigen Gemeindennutzen und den der Gemeinde nunmehr zugesprochenen 20 Prozent am Regulierungsgebiet liegt. Die heutige gesetzliche Regelung hinsichtlich des Gemeindeanteilrechtes stellt damit nicht nur für die übrigen Teilhaber eine schwere Härte dar, sondern steht auch mit der Grundtendenz aller einschlägigen Agrargesetze auf Bundes- und Landesebene in krassem Widerspruch, wonach in der Regulierung jeder Partei das ihr bisher rechtmäßig zugekommene und durch die tauglichen Beweismittel nachgewiesene Anteilrecht zufallen soll. Manchmal lassen sich die Härten durch ein Parteienübereinkommen beseitigen. Auf der anderen Seite beharren natürlich oft Gemeinden ohne Rücksicht auf die bisherige Nutzungsteilnahme auf der Zuerkennung des gesetzlichen Fünftels. Es kommt dann aber eben auch vor, daß Nutzungsberechtigte trotz größter Dringlichkeit die Regulierung des Gemeindegutes nicht zu beantragen wagen, weil für sie als Bergbauern, die auf den Gemeindegutsnutzen einfach lebensnotwendig angewiesen sind, die in der Regulierung unabwendbare Reduzierung ihrer Bezüge auf Grund des Mindestanteiles der Gemeinde von einem Fünftel einfach nicht tragbar wäre. Der Einwand, daß für die Gemeinde in ihrem Anteilrechtsanspruch auch der Tatsache Rechnung getragen werden müsse, daß die Gemeinde am Gemeindegut auch bisher meist die öffentlichen Lasten und dgl. getragen habe, ist in Tirol deshalb nicht stichhältig, weil die Ge-

meinden nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung jederzeit die gesetzliche Möglichkeit haben, sämtliche auf dem Gemeindegut lastenden Betriebskosten und Abgaben auf die Nutzungsberechtigten nach dem Verhältnis der bezogenen Nutzungen umzulegen. Der Landesgesetzgeber hätte auf Grund des einschlägigen Gesetzesrahmens im Grundsatzzgesetz wohl die Möglichkeit gehabt, die Anteilsberechtigungen der Gemeinde als solche auch dann auf ein Fünftel zu beschränken, wenn die Gemeinde bisher auch einen größeren Nutzungsumfang rechtmäßig aufzuweisen hatte.

Daß dies landesgesetzlich in Tirol und auch in anderen Bundesländern nicht geschah, sondern daß man der Gemeinde auf jeden Fall ihren tatsächlichen Nutzen gesetzlich sicherte, halte ich für richtig, weil dies, wie schon dargelegt, einerseits den allgemeinen agrarrechtlichen Grundsätzen entspricht und andererseits man mit einer allgemeinen Beschränkung des Gemeindeanteilrechtes auf 20 Prozent ja die Rechtsposition der Berechtigten in Gemeinden, in denen deren Anteilrecht reduziert werden mußte, ja doch nicht verbessert hätte. Im weiteren hätte man in manchen Gemeinden den Berechtigten in Mißachtung des alten Herkommens und damit des positiven Rechtes auf Kosten der Gemeinde einen ungebührlichen Nutzungszuwachs verschafft.

Soweit mir die Flurverfassungslandesgesetze anderer Länder zur Verfügung standen, konnte ich feststellen, daß die Flurverfassungslandesgesetze für Tirol, Salzburg, Vorarlberg und Burgenland den Gemeinden im Verfahren zur Regulierung des Gemeindegutes ein Mindestanteilrecht von einem Fünftel zusprechen, während in den Flurverfassungslandesgesetzen von Kärnten und Niederösterreich diese feste Anteilberechtigung der Gemeinde im Regulierungsverfahren nicht aufscheint, wohl aber im Hauptteilungsverfahren. Der Endeffekt wird trotzdem in allen Ländern mit wenigen Ausnahmen der gleiche sein, weil die Gemeinde nach vollzogener Regulierung ja immer wieder die Möglichkeit zur Provokation einer Hauptteilung hat. Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang nur noch, daß vor Inkrafttreten des Flurverfassungsgrundsatzzgesetzes ex 1932 den Gemeinden gesetzlich nur ein Mindestanteilrecht von 10 Prozent zukam.